

## **Begründung der Vierten Verordnung zur Änderung der 2. Schul-Corona-Verordnung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Gemäß § 12 Absatz 5 Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) überträgt die Landesregierung ihre Befugnis aus § 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 dieses Gesetzes maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen, auf das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, soweit nähere Bestimmungen im Bereich der Schulen in Mecklenburg-Vorpommern zu treffen sind. Die Regelungen erfolgen im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium.

Die Änderungen der 2. Schul-Corona-Verordnung dienen der weiteren, effektiven Bekämpfung und Eindämmung der Corona-Pandemie. Mit den Änderungen erfolgt eine Anpassung der Regelungen an die sich weiter fortentwickelnde pandemische Infektionslage.

Ziel der Verordnung bleibt die bestmögliche Bekämpfung und Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus und insbesondere der inzwischen weltweit auftretenden neuartigen Virusvarianten. Mit der 2. Schul-Corona-Verordnung soll der staatlichen Schutzpflicht im Rahmen des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes im erforderlichen und angemessenen Maße nachgekommen werden. Selbstverständlich wird die weitere Entwicklung beobachtet, bewertet und ihr auch mit geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen begegnet. In Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung der Infektionslage (insbesondere infolge 7-Tage-Inzidenz, Anteil intensivmedizinisch behandelter COVID-19-Fälle an der Gesamtheit der betreibbaren Bettenkapazität auf den Intensivstationen, R-Wert, Kontaktnachverfolgung, Impfgeschehen, Testungen) wird fortlaufend geprüft, ob die derzeitigen Maßnahmen im Hinblick auf die infektionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin als verhältnismäßig erachtet und mithin als gerechtfertigt angesehen werden oder eine Änderung erfahren können beziehungsweise müssen.

Nach dem täglichen Lagebericht des Robert-Koch-Instituts (RKI) zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vom 15. April 2021 steigt die 7-Tage-Inzidenz für ganz Deutschland seit Mitte Februar 2021 stark an und liegt deutlich über 100/100.000 Einwohner. Das Geschehen ist nicht regional begrenzt, die Anzahl der Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz über 100/100.000 Einwohner nimmt seit Mitte Februar 2021 deutlich zu. Der 7-Tage-R-Wert liegt über 1. Etwa seit Mitte März 2021 hat sich der Anstieg der Fallzahlen beschleunigt. Nach einem vorübergehenden Rückgang der Fallzahlen über die Osterfeiertage setzt sich der starke Anstieg der Fallzahlen fort.

Das Infektionsgeschehen in Deutschland lässt auch Mecklenburg-Vorpommern nicht unberührt:

In Mecklenburg-Vorpommern sind mit Stand vom 15. April 2021, 35.430 (Änderung zum Vortag: + 334 – Täglicher Lagebericht des LAGuS zu SARS-CoV-2-Infektionen in Mecklenburg-Vorpommern) bestätigte Infektionsfälle festzustellen. Nach dem

Lagebericht liegt in Mecklenburg-Vorpommern die 7-Tage-Inzidenz mit 149 Fällen je 100.000 Einwohnern leicht unter dem Bundesdurchschnitt, wobei in den Landkreisen und kreisfreien Städten ganz unterschiedliche Situationen bestehen. So reichen die Inzidenzen in Mecklenburg-Vorpommern von 92,1 Fällen je 100.000 Einwohnern in Vorpommern-Rügen bis zu 189,7 Fällen je 100.000 Einwohnern im Landkreis Vorpommern-Greifswald. Insgesamt ist die Zahl der Neuinfektionen mit 334 Neuinfektionen am 14. April 2021 immer noch auf einem hohen Niveau. Dies birgt insbesondere vor dem Hintergrund des Auftretens verschiedener Virusvarianten das erhöhte Risiko einer erneuten Zunahme der Fallzahlen.

Weltweit wurden verschiedene Virusvarianten nachgewiesen. Seit Mitte Dezember 2020 wird aus dem Vereinigten Königreich über die zunehmende Verbreitung einer neuen Virusvariante (B.1.1.7) berichtet, für die es klinisch-diagnostische und epidemiologische Hinweise auf eine deutlich erhöhte Übertragbarkeit und schwerere Krankheitsverläufe gibt. Ebenfalls im Dezember 2020 wurde erstmals vom vermehrten Auftreten einer SARS-CoV-2 Variante in Südafrika (B.1.351) berichtet, die andere Varianten verdrängt hat, sodass eine erhöhte Übertragbarkeit denkbar ist. Auch die Variante B.1.351 verbreitet sich schnell und wurde mittlerweile in zahlreichen Ländern nachgewiesen. Weiterhin zirkuliert im brasilianischen Staat Amazonas eine SARS-CoV-2-Variante, die von der Linie B.1.1.28 abstammt. Alle drei Varianten wurden bereits in Deutschland nachgewiesen, wobei hier die Variante B.1.1.7 hervorsticht, die inzwischen in Deutschland der vorherrschende COVID-19-Erreger ist. Das ist besorgniserregend, weil nach dem o.g. RKI-Bericht die VOC B.1.1.7 nach bisherigen Erkenntnissen deutlich ansteckender ist und vermutlich schwerere Krankheitsverläufe verursacht als andere Varianten. Zudem vermindert die zunehmende Verbreitung und Dominanz der VOC B.1.1.7 die Wirksamkeit der bislang erprobten Infektionsschutzmaßnahmen erheblich. Eine unkontrollierte Ausbreitung muss zwingend vermieden werden. Auch in Mecklenburg-Vorpommern ist bereits eine Vielzahl von Fällen der britischen Variante aufgetreten. Die Verhinderung des weiteren Eintrags und der weiteren Verbreitung dieser neuen Virusvarianten ist dringend erforderlich, um nicht erneut in eine Situation zu geraten, in der die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems an ihre Grenzen kommt.

Seit dem 27.12.2020 wurden nach dem Bericht über COVID-19-Impfungen in Mecklenburg-Vorpommern vom LAGuS 368.770 Dosen der COVID-19 Impfungen in Mecklenburg-Vorpommern verimpft, davon 96.912 Zweitimpfungen und 271.858 1. Impfungen. Es ist zu berücksichtigen, dass mit dem freiwilligen Einsatz von Selbsttests und der Impfung von Grund- und Förderschullehrkräften weiterhin Ausnahmen vom Schulbesuchsverbot möglich sind. Es soll in den kommenden Wochen allen Lehrkräften, also auch den Beschäftigten der weiterführenden und beruflichen Schulen, ein Impfangebot unterbreitet werden.

Die angeordneten Maßnahmen dienen der Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus sowie dem Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit und sind verhältnismäßig.

Mit der vorliegenden Änderungsverordnung werden die respiratorischen Symptome angepasst und Ausführungen zur Umsetzung der Handlungsempfehlung aufgenommen. Des Weiteren werden landesweite Regelungen und die Bestimmungen zur 7-Tage-Inzidenz in § 7a angepasst. Zudem wird die Stufe 2 in § 7c hinsichtlich des

Besuchsverbots, Ausnahmen vom Besuchsverbot und der Notfallbetreuung differenziert angepasst.

## **B. Besonderer Teil**

### **Artikel 1**

#### **Zu Nummer 1**

Die akuten respiratorischen Symptome sind an das Fließschema des LAGuS angepasst worden. Schülerinnen und Schüler, die eine mit COVID-19 zu vereinbarende Symptomatik aufweisen, sollen ihr Krankheitsbild nach der Handlungsempfehlung durch einen entsprechenden Test nachweisen. Wird dieser Handlungsempfehlung nicht nachgekommen, ist eine entsprechende Wartezeit bis zur Wiederaufnahme des Schulbesuchs einzuhalten. Dies dient der Eindämmung des Coronavirus.

#### **Zu Nummer 2**

Ab dem 19. April 2021 gelten die Regelungen des § 7c zum Schulbetrieb, d.h. es wird grundsätzlich Distanzunterricht durchgeführt mit der Möglichkeit der Notfallbetreuung. Die in § 7c genannten Ausnahmen zum Präsenzbetrieb sind abschließend; unberührt davon bleiben die inzidenzunabhängigen Regelungen in § 7d. Diese Regelung ist Ausfluss der landesweit sehr hohen 7-Tage-Inzidenz aufgrund der Verbreitung der Mutation. Änderungen zum Schulbetrieb sind erst dann möglich, wenn die 7-Tage-Inzidenz landesweit 7 Tage ununterbrochen unter 100 liegt. Um einen ständigen Wechsel zwischen den Stufen zu verhindern und ein Absinken des Inzidenzwertes aufgrund eines kurzfristigen Effekts zu vermeiden, ist ein Absinken der landesweiten 7-Tage-Inzidenz von sieben Tage erforderlich. Ab dem 7. Tag sind dann die regionalen 7-Tage-Inzidenzen in dem jeweiligen Landkreis bzw. in der jeweiligen kreisfreien Stadt ab dem darauffolgenden Tag für den Schulbetrieb maßgeblich. Danach ist jeweils die 7-Tage-Inzidenz des Mittwochs der Vorwoche für den Schulbetrieb für die darauffolgende Kalenderwoche maßgeblich. Diese Stichtagstagerregelung dient der schulorganisatorischen Planungssicherheit. Liegt diese unter 150, ist die Regelung des § 7b anzuwenden. Liegt diese bei 150 oder höher, ist die Regelung zum § 7c anzuwenden. Sollte die 7-Tage-Inzidenz an einem Mittwoch landesweit 150 oder höher liegen, gelten dann ab der darauffolgenden Kalenderwoche landesweit die Regelungen gemäß § 7c zum Schulbetrieb.

#### **Zu Nummer 3**

Aufgrund der Anpassung in § 7a bedarf es auch einer Anpassung der Überschrift in § 7b für die dort enthaltenen Regelungen.

#### **Zu Nummer 4**

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt ein Schulbesuchsverbot für die Schülerinnen und Schüler.

Ausnahmen hiervon sind in den Absätzen 3 bis 9 geregelt.

Diese Maßnahme ist weitreichend, dient aber angesichts der hohen 7-Tage-Inzidenz der Prävention und dem Schutz der Bevölkerung, um die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen.

Zu Absatz 2:

Für minderjährige Personen haben die Erziehungsberechtigten für die Erfüllung des aus Absatz 1 folgenden Besuchsverbots zu sorgen. An dieser Stelle bedarf es der Definition der Erziehungsberechtigten im Sinne des Schulgesetzes.

Zu Absatz 3:

Es wird eine Notfallbetreuung für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 angeboten, zu der die Schülerinnen und Schüler anzumelden sind. Zweck der Norm sind die Wahrung der Aufsichtspflicht der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6, die Sicherstellung und Aufrechterhaltung der essentiellen Berufsausübung der Erziehungsberechtigten sowie die Gewährleistung der Fürsorge und Teilhabe.

Für die Notfallbetreuung sind grundsätzlich die üblichen Beschulungszeiten maßgeblich.

Für die Aufnahme in die Notfallbetreuung gilt § 2 Absatz 4, 5 und 10 der Corona-Kindertagesförderungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Zur Eindämmung des Infektionsgeschehens dürfen danach lediglich in begründeten Ausnahmefällen, welche entsprechend in der Corona-Kindertagesförderungsverordnung geregelt sind, Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 die Notfallbetreuung der Schulen nutzen. Gemäß Absatz 4 liegt die Entscheidungskompetenz über die Notfallbetreuung bei der zuständigen Schulleitung.

Zur Kontaktreduzierung in der Notfallbetreuung sind die Schülerinnen und Schüler in voneinander getrennten Gruppen mit möglichst konstanter Gruppenzusammensetzung und möglichst konstanten Bezugspersonen zu betreuen.

Die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit komplexen Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist unabhängig vom Alter und der Beschäftigungssituation der Erziehungsberechtigten immer sicherzustellen.

Zu Absatz 4:

Über die Ausnahmen des Besuchsverbotes über die Notfallbetreuung nach Absatz 3 entscheidet die Schulleitung, da diese am geeignetsten ist, die individuelle Situation der Familien einzuschätzen. Hierbei ist restriktiv zu verfahren.

Zu Absatz 5:

Für alle Jahrgangsstufen in allen Schularten wird mit Ausnahme der Abschlussjahrgänge Distanzunterricht erteilt. Als Ausnahme vom Besuchsverbot nach Absatz 1 ist den Schülerinnen und Schüler der Abschlussjahrgänge der Besuch der Schule erlaubt, um die Lebenskarrieren der Jugendlichen auch unter

Pandemiebedingungen zu sichern. Sie erhalten unter Aufhebung der Präsenzplicht Präsenzunterricht unter Pandemiebedingungen.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 sieht die Möglichkeit des Präsenzunterrichts unter Aufhebung der Präsenzplicht für die Jahrgangsstufe 9 an der Regionalen Schule sowie im zur Mittleren Reife führenden Bildungsgang der Kooperativen Gesamtschule und der Jahrgangsstufe 9 der Integrierten Gesamtschule für den Fall vor, dass kein Präsenzunterricht für die Abschlussklassen der Jahrgangsstufe 10 an der entsprechenden Schule mehr stattfindet. Diese schulorganisatorische Entscheidung steht im Ermessen der jeweiligen Schule in Abhängigkeit von personellen und räumlichen Ressourcen.

Diese Präsenzmöglichkeit wird diesen Schülerinnen und Schülern eingeräumt, um die Lebenskarrieren der Jugendlichen auch unter Pandemiebedingungen zu sichern, welche im nächsten Jahr Abschlussjahrgänge sind.

Auch aus epidemiologischer Sicht spricht nichts dagegen, diesen Schülerinnen und Schülern eine Präsenzmöglichkeit einzuräumen, sofern sich die Abschlussjahrgänge nicht mehr vor Ort an der Schule befinden.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 sieht die Möglichkeit des Präsenzunterrichts unter Aufhebung der Präsenzplicht für die Jahrgangsstufe 11 der allgemein bildenden Schulen sowie für die Jahrgangsstufe 12 der Abendgymnasien und Fachgymnasien für den Fall vor, dass kein Präsenzunterricht für die Jahrgangsstufe 12 der allgemein bildenden Schulen sowie für die Jahrgangsstufen 13 der Abendgymnasien und Fachgymnasien mehr stattfindet. Diese schulorganisatorische Entscheidung steht im Ermessen der jeweiligen Schule in Abhängigkeit von personellen und räumlichen Ressourcen.

Diese Präsenzmöglichkeit wird diesen Schülerinnen und Schülern eingeräumt, um die Lebenskarrieren der Jugendlichen auch unter Pandemiebedingungen zu sichern, welche im nächsten Jahr Abschlussjahrgänge sind.

Auch aus epidemiologischer Sicht spricht nichts dagegen, diesen Schülerinnen und Schülern eine Präsenzmöglichkeit einzuräumen, sofern sich die Abschlussjahrgänge nicht mehr vor Ort an der Schule befinden.

Zu Absatz 8:

Absatz 8 sieht die Möglichkeit des Präsenzunterrichts unter Aufhebung der Präsenzplicht für die den Abschlussjahrgängen unmittelbar nachfolgenden Jahrgänge an den beruflichen Schulen für den Fall vor, dass kein Präsenzunterricht für die Abschlussjahrgänge an den beruflichen Schulen im Sinne des § 1 Absatz 4 mehr stattfindet. Diese schulorganisatorische Entscheidung steht im Ermessen der jeweiligen Schule in Abhängigkeit von personellen und räumlichen Ressourcen.

Diese Präsenzmöglichkeit wird diesen Schülerinnen und Schülern eingeräumt, um die Lebenskarrieren der Jugendlichen auch unter Pandemiebedingungen zu sichern, welche im nächsten Jahr Abschlussjahrgänge sind.

Auch aus epidemiologischer Sicht spricht nichts dagegen, diesen Schülerinnen und Schülern eine Präsenzmöglichkeit einzuräumen, sofern sich die Abschlussjahrgänge nicht mehr vor Ort an der Schule befinden.

Zu Absatz 9:

Weiterhin wird Präsenzunterricht in den Ausbildungsklassen und den Klassen des schulischen Teils der berufsvorbereitenden Bildungsgänge (BvB) gemäß § 1 Nummer 5 der Berufsschulverordnung der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz erteilt.

Zu Absatz 10:

Für Schülerinnen und Schüler, für die eine Ausnahme vom Besuchsverbot gilt, wird die ausdrückliche Unterstützung der Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts durch den freiwilligen Einsatz einer zweimaligen Selbsttestung auf SARS-CoV-2 angeboten.

### **Zu Nummer 5**

Die Änderung regelt das Außerkrafttreten der Verordnung. Die Geltungsdauer der Verordnung orientiert sich an der Regelung des § 28a Absatz 5 Satz 2 IfSG.

### **zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.